



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit**

#### **A. Problem**

Das Ableisten des juristischen Vorbereitungsdienstes ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zurzeit nur in Vollzeit möglich. Referendarinnen und Referendare, die während des Vorbereitungsdienstes familiäre Betreuungs- oder Pflegeaufgaben übernehmen oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht in der Lage sind, sich mit ihrer vollen Arbeitskraft dem Vorbereitungsdienst zu widmen, kann derzeit nur mit der Gewährung von Sonderurlaub in unterschiedlichster Ausgestaltung geholfen werden. Soweit Referendarinnen und Referendare sich entscheiden, neben der Übernahme familiärer Betreuungs- oder Pflegeaufgaben in den Vorbereitungsdienst einzutreten, entsteht eine Doppelbelastung, die sich auf die Lebens- und Ausbildungsqualität und die erzielten Ergebnisse in der zweiten juristischen Staatsprüfung auswirken kann. Eine flexiblere Zeiteinteilung für Ausbildung und Betreuungsaufgaben wäre geeignet, die Lebens- und Ausbildungsqualität der Betroffenen zu verbessern und zugleich Freiräume zum notwendigen Selbststudium zu eröffnen, welches am stärksten unter der Doppelbelastung leidet.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) wurde § 5b Absatz 6 Deutsches Richterrechtgesetz (DRiG) eingefügt. Danach ist ab dem 1. Januar 2023 auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit anzubieten.

Diese Vorgaben sind in das Landesrecht zu integrieren. Dabei sind die Besonderheiten der juristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein,

insbesondere im Hinblick auf die turnusmäßige Einstellungspraxis und das aufeinander abgestimmte Kurssystem, zu berücksichtigen.

Gleichzeitig sind weitere Änderungen des Deutschen Richtergesetzes in § 5a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 DRiG hinsichtlich der Einbeziehung der ethischen Grundlagen und Förderung der kritischen Reflexion des Rechts im Studium in das Landesrecht umzusetzen.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegenden Möglichkeiten zur Einführung eines juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit möglichst flexibel umgesetzt. Der Entwurf enthält Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes (JAG), der Juristenausbildungsverordnung (JAVO) und der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe besteht für Referendarinnen und Referendare, die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben während des Referendariats übernehmen, oder aus anderen in Art und Umfang vergleichbaren persönlichen Gründen, die eine besondere Härte darstellen, die Möglichkeit der Reduktion der regelmäßigen Arbeitszeit um ein Fünftel.

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Schleswig-Holstein soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Vorbereitungsdienst in Zeiträumen der besonderen Belastung in Teilzeit zu absolvieren. Die Ausbildung soll sich jeweils entsprechend verlängern und in den Pflichtstationen, die in Teilzeit absolviert werden, die Möglichkeit der Verlängerung der Einzelausbildung und der Zeiten zum Selbststudium gewähren. Es soll gewährleistet werden, dass auch im Laufe des Vorbereitungsdienstes der Übergang in die Teilzeittätigkeit möglich ist, eine Zuweisung zu den vom Gemeinsamen Prüfungsamt angesetzten Examensterminen im Prüfungsturnus jedoch unmittelbar nach Ableistung der Pflichtstation weiterhin erfolgen kann.

Nach der bundesrechtlichen Vorgabe ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend der Arbeitszeitverkürzung zu verlängern, um den Anforderungen an die Ausbildung gerecht zu werden.

Die ethischen Grundlagen und die Förderung der kritischen Reflexion des Rechts werden in die Vorschriften zur Juristenausbildung aufgenommen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Durch die Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit entstehen aufgrund der vorgesehenen Kürzung der Unterhaltsbeihilfe keine unmittelbaren Mehrkosten. Nicht bezifferbare Mehrkosten können jedoch mittelbar durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entstehen, beispielsweise durch Aufwendungsersatzansprüche während der Verlängerungszeiten. Eine messbare Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ist nicht ersichtlich, da auch die Teilzeitkräfte in das bestehende turnusgebundene Kurssystem eingebunden werden.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Allenfalls geringer Mehraufwand, da nur wenige Anträge erwartet werden.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Hamburg und die Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen sind angehört worden, da die in Schleswig-Holstein eingestellten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Prüfung zum zweiten juristischen Staatsexamen vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt in Hamburg ablegen.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

## **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

## **Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit**

**Vom...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Worte „die ethischen Grundlagen des Rechts,“ und nach dem Wort „Vernehmung“ die Worte „und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts“ eingefügt.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### **„§ 8a Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

- (1) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird unter den Voraussetzungen des § 5b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2172) (DRiG) auf Antrag ermöglicht.
- (2) Besondere persönliche Gründe, die eine besondere Härte im Sinne von § 5b Absatz 6 Satz 2 DRiG darstellen, sind insbesondere eine Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530).
- (3) Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit soll schriftlich mit der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5b Absatz 6 Satz 1 oder 2 DRiG zu belegen. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt oder belegt, beginnt die Teilzeit frühestens einen Monat danach. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt jeweils zum ersten eines Monats. Der Zeitraum, in dem der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet werden kann, beträgt

1. 8 Monate zuzüglich 2 Verlängerungsmonate,
2. 16 Monate zuzüglich 4 Verlängerungsmonate oder
3. 24 Monate zuzüglich 6 Verlängerungsmonate.

Die Verlängerungsmonate werden angemessen auf die Pflichtstationen verteilt.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes, ist die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung mit Ablauf des in Absatz 4 Satz 2 benannten Zeitraums, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind, zu widerrufen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist unverzüglich anzuzeigen.“

3. In § 14 Nummer 9 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „und der Ableistung in Teilzeit“ eingefügt.
4. § 15 wird gestrichen.

## **Artikel 2** **Änderung der Juristenausbildungsverordnung**

Die Juristenausbildungsverordnung vom 15. Februar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 35), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 9. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 32a Ergänzungsvorbereitungsdienst“
2. In § 30 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
  
„Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, verlängern sich die Pflichtstationen entsprechend. Über die angemessene Verteilung der Verlängerungszeit auf die Pflichtstationen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 9 und 10 werden gestrichen.
4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a  
Ergänzungsvorbereitungsdienst**

- (1) Hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die zweite Staatsprüfung nicht bestanden, schließt sich unter Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes bestimmt in der Anordnung Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, dessen Dauer bis zu sechs Monate betragen kann. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes kann für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen. Die schriftlichen Leistungen der Wiederholungsprüfung sind im ersten Prüfungstermin nach Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu erbringen.
- (2) Auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars kann von der Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar scheidet in diesem Fall mit Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus. Sie oder er muss ihre oder seine Vorstellung zur Ableistung der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes beantragen.“
5. In § 33 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „geht jedem anderen Dienst vor“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt auch in den Fällen des § 8a Juristenausbildungsgesetz“ eingefügt.
6. In § 34 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „sie geht jedem anderen Dienst vor“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt auch in den Fällen des § 8a Juristenausbildungsgesetz“ eingefügt.
7. In § 35 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 21. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Referendarunterhaltsbeihilfeverordnung – RUBVO)“ angefügt.
2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 8a Juristenausbildungsgesetz verringert sich der Grundbetrag während des Zeitraums des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit um ein Fünftel.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2022

XXX

Ministerpräsident

XXX

Ministerin  
für Justiz und Gesundheit

XXX

Finanzministerin



## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Ableisten des juristischen Vorbereitungsdienstes ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zurzeit nur in Vollzeit möglich. Referendarinnen und Referendare, die während des Vorbereitungsdienstes familiären Betreuungs- oder Pflegeaufgaben übernehmen oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht in der Lage sind, sich mit ihrer vollen Arbeitskraft dem Vorbereitungsdienst zu widmen, kann derzeit nur mit der Gewährung von Sonderurlaub in unterschiedlichster Ausgestaltung geholfen werden. Soweit Referendarinnen und Referendare sich entscheiden, neben der Übernahme familiärer Betreuungs- oder Pflegeaufgaben in den Vorbereitungsdienst einzutreten, entsteht eine Doppelbelastung, die sich auf die Lebens- und Ausbildungsqualität und die erzielten Ergebnisse in der zweiten juristischen Staatsprüfung auswirken kann. Eine flexiblere Zeiteinteilung für Ausbildung und Betreuungsaufgaben wäre geeignet, die Lebens- und Ausbildungsqualität der Betroffenen zu verbessern und zugleich Freiräume zum notwendigen Selbststudium zu eröffnen, welches am stärksten unter der Doppelbelastung leidet.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) wurde § 5b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz eingefügt. Danach ist ab dem 1. Januar 2023 auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit anzubieten.

Diese Vorgaben sind in das Landesrecht zu integrieren. Dabei sind die Besonderheiten der juristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein, insbesondere im Hinblick auf die turnusmäßige Einstellungspraxis und das aufeinander abgestimmte Kurssystem, zu berücksichtigen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegenden Möglichkeiten zur Einführung eines juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit möglichst flexibel umgesetzt.

Nach der bundesrechtlichen Vorgabe ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend der Verkürzung zu verlängern, um den Anforderungen an die Ausbildung gerecht zu werden. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe besteht für Referendarinnen und Referendare, die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben während des Referendariats übernehmen, oder aus anderen in Art und Umfang vergleichbaren persönlichen Gründen, die eine besondere Härte darstellen, die Möglichkeit der Reduktion der Dienstzeit um 1/5. Aufgrund der Reduktion der Dienstzeit ist die Höhe der Unterhaltsbeihilfe anzupassen. Den Ländern bleibt damit kein Spielraum für einen anderen Umfang der Ermäßigung. In Schleswig-Holstein werden Fälle, die eine zeitweise Freistellung vom Dienst erfordern, weiterhin über die großzügige Anwendung der Sonderurlaubsregelungen erfasst.

Das Gesetz enthält die Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, der Juristenausbildungsverordnung – wobei hier auch eine Änderung zur Übersichtlichkeit

der Verordnung erforderlich war – und der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Die ethischen Grundlagen und die Förderung der kritischen Reflexion des Rechts werden entsprechend der Vorgaben aus dem Deutschen Richtergesetz in die Vorschriften zur Juristenausbildung aufgenommen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 JAG)**

Die Ergänzung des Absatz 1 Satz 4 erfolgt in der Umsetzung des § 5a Abs. 3 Satz 1 und § 5d Absatz 1 Satz 1 DRiG, wonach die Inhalte des Studiums sowie die staatlichen und universitären Prüfungen die ethischen Grundlagen des Rechts berücksichtigen und die Fähigkeit zur Reflexion des Rechts fördern.

#### **Zu Nummer 2 (§ 8a JAG)**

Mit dem neu eingefügten § 8a Vorbereitungsdienst in Teilzeit, werden die bundesgesetzlichen Vorgaben umgesetzt und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Schleswig-Holstein die Möglichkeit eröffnet, den Vorbereitungsdienst in Zeiträumen der besonderen Belastung in Teilzeit zu absolvieren.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen auf Antrag das Ableisten des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet ist. Insoweit wird auf die Vorgaben aus § 5b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154 (2174)) (DRiG), verwiesen. Dort sind die Fallgruppen der tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten gesondert benannt. Aufgrund der Betreuung oder Pflege fehlt diesem Personenkreis oftmals die Möglichkeit, sich mit der nötigen Intensität der Einzelausbildung und insbesondere dem Selbststudium zu widmen, weshalb ihnen die Möglichkeit der Ableitung in Teilzeit in Form der Verkürzung der regelmäßigen Dienstzeit und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes eröffnet werden soll.

Absatz 2 enthält zwei nichtabschließende Regelbeispiele für besondere persönlichen Gründe, die in Art und Umfang der in § 5b Absatz 6 Satz 1 DRiG genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen. Damit wird die bundesrechtliche Vorgabe näher ausgestaltet und für Personen im Falle einer

Schwerbehinderung oder diesen nach § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)) (SGB IX) gleichgestellten Personen ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausbildung in Teilzeit eröffnet.

Absatz 3 bestimmt das Antragsverfahren und die Entscheidungsbefugnis. Von den Antragstellerinnen und Antragstellern wird ein Beleg des geltend gemachten Grundes für die Teilzeitberechtigung gefordert. Hier dürften als Nachweise regelmäßig diejenigen Unterlagen und Erklärungen ausreichen, die bislang zur Prüfung und Gewährung von Sonderurlaub in solchen Fällen herangezogen worden sind. Über die Anträge entscheiden wird die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, da diese bzw. dieser auch gem. § 8 Absatz 2 JAG über den Einstellungsantrag entscheidet. Der Antrag kann auch nach Beginn eines Vorbereitungsdienstes gestellt werden. Diese Form der Teilzeitgewährung ist insbesondere für diejenigen Fälle erforderlich, in denen Betreuungs- oder Pflegeaufgaben erst während des laufenden Vorbereitungsdienstes entstehen.

Absatz 4 bestimmt den Zeitpunkt zu dem der Vorbereitungsdienst in Teilzeit aufgenommen werden kann. Die Bestimmung ist für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erforderlich. Außerdem enthält Absatz 5 Satz 2 abschließende Regelungen zu den möglichen Zeiträumen, in denen Teilzeit möglich ist (Nummer 1 und 2), soweit nicht der gesamte Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert wird (Nummer 3). Erforderlich ist diese Regelung, damit auch nach den Verlängerungszeiten weiterhin eine Zuweisung zu den vom Gemeinsamen Prüfungsamt angesetzten Examensterminen im Prüfungsturnus unmittelbar nach Ableistung der Pflichtstationen erfolgen kann. Nach der Regelung ist die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit entweder im Ganzen (30 Monate) oder für 10 bzw. 20 Monate möglich. Mit der Regelung in Satz 3 wird die bundesgesetzliche Vorgabe der angemessenen Verteilung der Verlängerungszeiten auf die Pflichtstationen umgesetzt. Näheres zu der Verteilung im Einzelfall wird in der JAVO geregelt.

Absatz 5 regelt den Umgang in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im laufenden Vorbereitungsdienst entfallen. Es bedarf für diese Fälle einer Regelung, zu welchem Zeitpunkt der Dienst wieder in Vollzeit aufgenommen werden kann/muss, so dass die Teilnahme an dem regelmäßigen Prüfungsturnus gewährleistet ist. Insoweit sind die in Absatz 5 benannten Zeiträume entscheidend.

### **Zu Nummer 3 (§ 14 JAG)**

Die Ergänzung der in § 14 JAG vorgesehenen Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die staatliche Pflichtfachprüfung und den Vorbereitungsdienst erfolgt, damit die nähere Ausgestaltung der Ableistung in Teilzeit unter anderem die

angemessene Verteilung der Verlängerungszeiten auf die Pflichtstationen und die Regelungen zu verpflichtenden Dienstgeschäften (Arbeitsgemeinschaften und Einführungslehrgängen) in der JAVO geregelt werden können.

#### **Zu Nummer 4 (§ 15 JAG)**

Die Übergangsvorschrift in § 15 JAG ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

Danach konnte das Studium der Rechtswissenschaft und das Rechtsreferendariat für eine Übergangszeit nach den vor ihrem Inkrafttreten geltenden Vorschriften beendet werden. Die maßgeblichen Fristen sind überwiegend in den Jahren 2006 und 2008 abgelaufen; die Prüfungsverfahren sind sämtlich abgeschlossen. Unbefristete Verlängerungsfälle für den Fall der Elternzeit nach § 15 Abs. 2 S. 2 JAG liegen nicht mehr vor.

Nach Aufhebung der Landesverordnung zur übergangsweisen Regelung der Ausbildung der Juristinnen und Juristen (vgl. Art. 4 dieses Gesetzes) bedarf es auch der dazu dienenden Ermächtigung in Abs. 3 nicht mehr

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Juristenausbildungsverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die Ergänzung von § 32a JAVO angepasst.

##### **Zu Nummer 2 (§ 30 JAVO)**

Durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz S. 125) ist die „Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ mit Wirkung zum 1. August 2014 in „Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer“ umbenannt worden.

##### **Zu Nummer 3 (§ 32 JAVO)**

###### **Zu Buchstabe a)**

Die Änderung erfolgt in Umsetzung der Vorgaben des § 8a JAG und der Ermächtigung aus § 14 Nummer 9 JAG, wonach Näheres insbesondere zur angemessenen Verteilung der Verlängerungszeiten auf die Pflichtstationen in der Landesverordnung geregelt werden können. Die angemessene Verteilung soll der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht überlassen werden. Dadurch kann auf individuelle Bedürfnisse der Referendarinnen und Referendare

eingegangen werden und die personelle Auslastung in einzelnen Ausbildungsstationen berücksichtigt werden.

### **Zu Buchstabe b)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 30 JAVO wird verwiesen.

### **Zu Buchstabe c)**

Die Streichung der die Absätze 9 und 10 erfolgt, da für die Regelungen zum Ergänzungsvorbereitungsdienst ein neuer § 32a eingefügt wird. Dies dient der Übersichtlichkeit der bisher zu langen Vorschrift.

### **Zu Nummer 4 (§ 32a JAVO)**

Der neu eingefügte § 32a enthält die Regelungen zum Ergänzungsvorbereitungsdienst, die zuvor in den Absätzen 9 und 10 des § 32 JAVO enthalten waren. Ergänzt wurde in Absatz 1 lediglich redaktionell, dass die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes in der Anordnung Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes bestimmt. Dass jeweils eine Anordnung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erfolgt, ergibt sich bereits aus dem nicht veränderten Abs. 2, wonach auf Antrag von einer Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abgesehen werden kann.

### **Zu Nummer 5 (§ 33 JAVO)**

Dass die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang Pflicht ist und jedem anderen Dienst vorgeht, muss auch für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit gelten. Zum einen ist die regelmäßige Dienstzeit lediglich um ein Fünftel reduziert, was eine Teilnahme an den nicht ganztägig stattfindenden Lehrgängen möglich macht, zum anderen kann dadurch das aufeinander abgestimmte Kurssystem beibehalten werden. Dadurch wird zudem deutlich, dass die Reduzierung der Dienstzeit insbesondere während der Einzelausbildung und den Selbstlernzeiten erfolgt, die im Rahmen der Verlängerungszeiten nachzuholen sind, ohne dass in den Verlängerungszeiten die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen besteht.

### **Zu Nummer 6 (§ 34 JAVO)**

Dass die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft Pflicht ist und jedem anderen Dienst vorgeht, muss auch für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit gelten. Zum einen ist die regelmäßige Dienstzeit lediglich um ein Fünftel reduziert, was eine Teilnahme an den nicht ganztägig stattfindenden Arbeitsgemeinschaften möglich

macht, zum anderen kann dadurch das aufeinander abgestimmte Kurssystem beibehalten werden. Auch hier wird deutlich, dass die Reduzierung der Dienstzeit insbesondere während der Einzelausbildung und den Selbstlernzeiten erfolgt, die im Rahmen der Verlängerungszeiten nachzuholen sind, ohne dass in den Verlängerungszeiten die Verpflichtung zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften besteht.

### **Zu Nummer 7 (§ 35 JAVO)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 30 JAVO wird verwiesen.

### **Zu Nummer 8 (§ 36 JAVO)**

Die frühere Bestimmung in § 62 Abs. 1 LVwG, wonach die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen zu bestimmen ist und fünf Jahre – im Verlängerungsfall zehn Jahre – nicht überschreiten darf, ist durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. S. 508) entfallen. Eine Verordnung über die Juristenausbildung ist dauerhaft erforderlich. Auf eine Begrenzung der Geltungsdauer sollte daher verzichtet werden.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)**

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Überschrift wird durch die weitere Bezeichnung und Vorgabe einer amtlichen Abkürzung ergänzt, da dies bislang fehlte und die vollständige Bezeichnung der Landesverordnung in der Vergangenheit eher umständlich war. Durch die Abkürzung soll zukünftig die Bezeichnung der Verordnung erleichtert werden.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1 RUBVO)**

Die Ergänzung des Absatz 1 erfolgt in Konsequenz der Reduzierung der Dienstzeit. Reduziert wird die Unterhaltsbeihilfe im gleichen Verhältnis wie die Dienstzeit gekürzt wird, weshalb eine Reduktion des Grundbetrags um ein Fünftel während des Zeitraums der Teilzeittätigkeit zu erfolgen hat. Der kindberzogene Zuschlag wird nicht reduziert.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2023. Sie setzt damit die bundesgesetzliche Vorgabe in Artikel 25 Absatz 4 des Gesetzes zur Modernisierung

des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2154, 2195) um.